

Einwohnergemeinde Busswil b.M.



Personalverordnung

vom 10. Juni 2008

(gültig ab 1. Januar 2008)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Busswil erlässt, in Anwendung von Art. 5 Abs. 1 und Art. 20 des Personalreglements vom 6. Juni 2008, folgende

Verordnung:

Gehaltsklasseneinreihung

Art. 1 Der Gemeinderat ordnet gemäss Art. 5 Abs. 1 Personalreglement jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Die nach öffentlichem Recht beschäftigten Angestellten werden in folgende Gehaltsklassen gemäss kantonalem Besoldungssystem eingeteilt:

- Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber GKL 19
- Finanzverwalterin / Finanzverwalter GKL 17
- AHV-Zweigstellenleiterin / AHV-Zweigstellenleiter GKL 17
- Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter GKL 11

Besondere Bestimmung

Werden die Funktionen GemeindeschreiberIn und FinanzverwalterIn und/oder AHV-ZweigstellenleiterIn durch eine einzige Person ausgeübt, so richtet sich das gesamte Gehalt nach der Gehaltsklasse 19.

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Art. 2 Gemäss Art. 20 des Personalreglements vom 6. Juni 2008 werden folgende Spesenregelungen getroffen:

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>
1.1	<u>Baukommission</u>	
1.1.1	Präsidentin / Präsident und Sekretär / Sekretärin (sofern nicht GemeindeschreiberIn) erhalten bei ordentlichen Sitzungen das doppelte Sitzungsgeld)	Fr. 300.—
1.1.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 5	
1.1.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 5	
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>	
1.2.1	Präsidentin / Präsident und Sekretär / Sekretärin (sofern nicht GemeindeschreiberIn) erhalten bei ordentlichen Sitzungen das doppelte Sitzungsgeld)	Fr. 200.—
1.2.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 5	
1.2.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 5	

- 1.3 Wahl- und Abstimmungsausschuss
 1.3.1 für die Auszählung bei Nationalrats-,
 Ständerats-, Grossrats- und
 Regierungsratswahlen
 Sitzungsgeld gemäss Ziffer 5
 1.3.2 Präsidentin / Präsident erhält bei den
 übrigen Wahlen und Abstimmungen ein
 Sitzungsgeld gemäss Ziffer 5
- 1.4 Delegierte
 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziffer 5

2. Angestellte / Funktionäre

		<u>Jahresentschä-</u> <u>digung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.1.1	Wegmeisterin / Wegmeister		Fr. 28.—
2.1.2	Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter Wegmeister		Fr. 25.—
2.1.3	Verantwortliche Winterdienst (Schneepflügen und Salzen)	Fr. 200.—	Fr. 35.—
2.1.4	Ackerbauleiterin / Ackerbauleiter		Fr. 25.—
2.1.5	Reinigungspersonal (Gemeindeschreiberei/Schulhaus/Zivilschutz- anlage)		Fr. 23.—
2.1.6	Mitglieder Gemeinderat und Kommissionen		Fr. 23.—
2.1.7	Feuerbrandkontrolleur		Fr. 35.—
2.1.8	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde		Fr. 23.—

Die Ferienentschädigung wird zusätzlich zum Stundenlohn ausbezahlt. Sie wird in % des Stundenlohnes je nach Alter berechnet und separat ausgewiesen (Alter bis 20: 10,64 %, 20 bis 49: 8,33 %, 50 bis 59: 10,64 %; ab 60: 13,04 %).

3. Maschinenentschädigungen

Der Einsatz von privaten Maschinen wird nach den jeweils gültigen FAT-Ansätzen (Ansätze der Eidg. Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik in Tänikon) vergütet.

4. Schülertransporte

Für das Bringen und Abholen der Kindergartenkinder und der Schüler und Schülerinnen der 1. und 2. Klasse zum und vom Unterricht in Melchnau wird eine Entschädigung von Fr. 10.— pro Halbtage entrichtet. Die Fahrten sind von den jeweiligen Eltern zu koordinieren und schriftlich festzuhalten.

5. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder der ständigen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie die Angestellten haben Anspruch auf folgende Tag- und Sitzungsgelder **inklusive Spesen** (Telefon, Porto, Kilometerentschädigung in einem Rayon von 30 Kilometern etc.):

- | | | |
|---|-----|------|
| • Halbtagesitzung (min. 3 Stunden) | Fr. | 80.— |
| • Abendsitzungen
- Kommissionen/Delegierte | Fr. | 30.— |

Bei einer ganztägigen Abwesenheit (ab 5 Stunden) besteht der Anspruch auf zwei Halbtagesentschädigungen.

Spesenvergütungen sofern kein Tag- oder Sitzungsgeld entrichtet wird

Sofern die Spesen nicht durch ein Tag- oder Sitzungsgeld abgegolten werden, gelten folgende Ansätze:

- An Reisespesen werden das Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.60 pro Autokilometer vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- Bei ganztägiger Abwesenheit kann für das Mittagessen eine Pauschalvergütung von Fr. 20.00 beansprucht werden.

Besondere Aufträge

Die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, die Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Ziffer 2.1.6. und für übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde gemäss Ziffer 2.1.7 hievor.

Allgemeines

Die Auszahlung der Taggelder und Spesen erfolgt nur gegen Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres bei der Finanzverwaltung abzugeben.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 3 ¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft.

² Sie heben alle ihnen widersprechenden Vorschriften auf.

Vom Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung 10. Juni 2008

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES
4917 BUSSWIL B.M.**

Der Präsident:



Beat Jost

Die Sekretärin:



Christine Dambach